



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Schifffahrt

Schermenweg 5, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 86 80
schifffahrt.svsa@be.ch
www.be.ch/schifffahrt

28. April 2022

Verkehrsbeschränkungs-Verfügung (Schifffahrt)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt sowie Artikel 2, Absatz 3 und Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz),

v e r f ü g t:

Verwaltungskreis

Seeland

Gemeinde

Gals

Gewässer

Zihlkanal Neuenburgersee/Bielersee

Massnahme

Aufstellen von Signalen B.5 (Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen) mit Zusatz Baustelle und C.1 (Beschränkte Durchfahrtshöhe). Signale A.12 (Verbot, ausserhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren).

Grund

Sanierung St-Johannsenbrücke Gals/Le Landeron. Eingeschränkte Durchfahrtsbreite und -höhe für die Schifffahrt unter der St-Johannsenbrücke infolge Bauarbeiten.

Dauer

Die Signalisation tritt ab Aufstellen, April 2022 bis Ende November 2022 oder bis zum Entfernen der Signalisation in Kraft.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen!

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger, in Kraft.

Freundliche Grüsse

Schifffahrt



Marcel Kohler
Abteilungsleiter

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Rechtsmittelinstanz, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten:

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern

Beschwerden ohne Originalunterschrift (z.B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig.

Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen selbständig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Beschwerde ist jeweils nur gegen die erstmalige Eröffnung einer Verfügung zulässig.

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Seeland, Amtshaus Aarberg, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg
- Gemeindeverwaltung Gals, Dorfstrasse 2, 3238 Gals
- Commune Le Landeron, Administration communale, Rue due Centre 6, CP 48, 2525 Le Landeron
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Hr. Bernard Progin, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel-Bienne
- GVH Biel AG, Hr. François Prongué, Silbergasse 2, 2502 Biel/Bienne
- Kantonspolizei Bern, Fachbereich Seepolizei, Hr. M. Jungi, Kleintwann 4, 2513 Twann
- Kantonspolizei Bern, Seepolizei Bielersee, Kleintwann 4, 2513 Twann
- Schifffahrtsamt des Kantons Neuenburg, Champs-Corbet 1, 2043 Boudevilliers

Zur Publikation an:

- Amtsblatt des Kantons Bern
- Anzeiger Region Erlach